

Bürgermeisterin Kalkbrenner informiert zu der in der Sitzung des Rates am 19.09.2023 gestellten Frage: Wie stellt sich die Rechtslage zu den Restwerten bei einer Auflösung des VHS-Zweckverbandes Voreifel dar?

Die Satzung über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal enthält hierzu unter Abschnitt V § 23 -Auseinandersetzung- folgende Regelung:

- Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die bediensteten Personen werden von der Nachfolgeorganisation bzw. den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.